



Schalteröffnungszeiten

Mai bis August:

September bis April:

Montag bis Freitag

07.00–16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.00 Uhr

07.00–11.30 und 13.00–16.00 Uhr

Zulässige Rettungsgeräte: Das müssen Sie beachten

für den privaten Gebrauch	für gewerbsmässige Personentransporte
Gemäss Art. 134 der schweizerischen Binnenschiffahrtsverordnung werden Einzel- und Sammelrettungsmittel als Rettungsgeräte anerkannt. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungsringe und Rettungswesten mit Kragen.	Gemäss Art. 148 der schweizerischen Binnenschiffahrtsverordnung gelten für die Ausrüstung von Fahrgastschiffen und Schiffen für den gewerbsmässigen Transport von höchstens 12 Fahrgästen die Bestimmungen der Schiffbauverordnung (Art. 40) vom 14. März 1994. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungsringe und Rettungswesten. Für Einzelrettungsmittel ist im Süsswasser ein Mindestauftrieb von 75 N vorgeschrieben. Rettungswesten müssen den Kopf einer Person sicher über Wasser halten können. Einzelrettungsmittel sollten sicher und einfach zu handhaben sein.
Rettungsringe	
Müssen aus festem Material bestehen, mindestens 75 Newton (7,5 kg) Auftrieb haben und mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge verbunden sein. 	Müssen der Europäischen Norm EN14144:2003 oder den Bestimmungen der SOLAS-Vorschriften der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) von 1992, Kapitel III Regel 7.1 und dem internationalen Code über lebensrettende Einrichtungen, Absatz 2 entsprechen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Farbgebung nach Ziffer 2.4. 
Rettungswesten mit Kragen	
Der Mindestauftrieb beträgt 75 Newton. Aufblasbare Rettungswesten mit Kragen akzeptieren wir, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird. Der Prüfintervall muss gemäss den Herstellerangaben eingehalten werden.  	Einzelrettungsmittel müssen rückstrahlend orangefarbig sein oder dauerhaft angebrachte rückstrahlende Flächen von mindestens 100 cm² Grösse haben. 
Rettungswesten für Kinder	
Der Auftrieb für Kinder unter 12 Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden. 	
Schwimmhilfen für Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, Kajaks, Kanus, etc.	
Die Grösse richtet sich nach der Person, die sie trägt. Als Schwimmhilfen gelten Rettungswesten, die der Norm SN EN 393 oder ISO 12402-5 entsprechen. 	